

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	604/ 16- 21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main

M-Nr.: 270 / 19

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main, zuletzt geändert am 02.05.2014 wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5
Steuersatz**

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Begründung:

I. Ziel

Ziel ist die Anpassung des erhöhten Steuersatzes für alle gefährlichen Hunde im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO). Der Gesetzgeber vermutet bei den sogenannten Listenhunden im Sinne des § 2 Abs. 1 HundeVO eine Gefährlichkeit aufgrund der Rassezugehörigkeit. Ein erhöhter Steuersatz soll eine höhere Hürde zum Erwerb eines gefährlichen Hundes, im Sinne der HundeVO, setzen.

Gem. § 2 Abs. 1 der HundeVO wird bei folgenden Rassen und deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden eine Gefährlichkeit vermutet:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka,
9. Rottweiler.

II. Problem

Bisher wurden lediglich gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 der HundeVO mit einem jährlichen Steuersatz von 600,00 € in Rüsselsheim am Main besteuert. Dies sind Hunde, welche zwar aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit nicht als gefährlich gelten, jedoch aufgrund ihres Verhaltens, im Sinne des § 2 Abs. 2 der HundeVO, als gefährlich eingestuft werden. Hierunter fallen Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen, oder aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

Derzeit sind in Rüsselsheim am Main zwei Hunde entsprechend eingestuft worden.

Ein gefährlicher Hund im Sinne des § 2 Abs. 1 der HundeVO sog. Listenhund wird derzeit deckungsgleich, wie jeder andere Hund, besteuert. Der Steuersatz beträgt jährlich gem. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rüsselsheim lediglich 96,00 € im Jahr. Ein Quervergleich mit anderen Kommunen, verdeutlicht, dass der Hundesteuersatz für gefährlich gelistete Hunde, in Rüsselsheim am Main, sehr niedrig angesetzt ist.

Folgende Hundesteuersätze werden in anderen Kommunen für Listenhunde jährlich festgesetzt:

- Frankfurt am Main 900,00 €
- Bischofsheim und Darmstadt 600,00 €
- Hanau 500,00 €

Ein Verzicht auf die Erhöhung des Hundesteuersatzes für gefährliche Hunde im Sinne der HundeVO ermöglicht einer breiteren Personengruppe sich einen gefährlichen Hund anzuschaffen.

III. Lösung

Daher ist die Anpassung des Steuersatzes für alle gefährlichen Hunde im Sinne der HundeVO zielführend. Damit geht die Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten einher. Die Erhöhung der Hundesteuer für gefährliche Hunde kann den Personenkreis selektieren und ggf. die Anschaffung eines solchen gefährlichen Listenhundes verhindern.

Die Rechtsprechung hat sich mehrfach mit dem erhöhten Steuersatz für Listenhunde befasst und festgestellt, dass Kommunen bei der Hundesteuererhebung neben rein fiskalischen Zwecken auch den Lenkungszweck verfolgen dürfen, als gefährlich eingestufte Hunde aus ihrem Stadtgebiet zurückzudrängen (BVerwG, Urteil vom 15.10.2014 -9 C 8.13). Konkret geht das BVerwG in einer anderen Entscheidung davon aus, dass satzungsgebende Kommunen die Wertungen eines anderen Normgebers-des Landes- übernehmen dürfen, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die übernommene Annahme der gefährlichen Hunderasselisten falsch sind (BVerwG, Beschluss vom 7.11.2011- 9 B 61/10).

IV. Kosten

Mit der Änderung des § 5 Abs.4 der Hundesteuersatzung geht eine sog. "dynamische" Verweisung auf die HundeVO einher. Nach dem Urteil des VGH Kassel vom 25.04.2012 -5 A 2112/11 ist es nämlich zulässig, in der Hundesteuersatzung auf die jeweils geltende Fassung zu verweisen. Ändert der Gesetzgeber die HundeVO muss folglich die Hundesteuersatzung nicht mehr überarbeitet werden.

Die Erhöhung des Steuersatzes erfüllt ebenfalls die Vorgaben der Schutzschirmvereinbarung um Einnahmepotenziale zu optimieren. Eine aktuelle Überprüfung der Erlaubnisinhaber/innen hat ergeben, dass in Rüsselsheim am Main derzeit 55 gefährliche Hunde, hiervon bisher 53 gefährliche Hunde aufgrund der Rassezugehörigkeit, gemeldet sind. Bei einem Steuersatz von 96,00 € je Tier werden derzeit Steuereinnahmen von jährlich 6.288,00 € generiert (2 x 600,00 € + 53 x 96,00 €). Bei einer Anpassung auf einen Steuersatz von 600,00 € sind dies 33.000,00 €. Hierdurch entstehen jährliche Mehreinnahmen von 26.712,00 €.

Eine jährliche Festsetzung in Höhe von 600,00 € für gefährliche Listenhunde hat keine erdrosselnde Wirkung und ist zulässig. Der VGH Kassel hat mit Beschluss vom 03.01.2012 -5 B 2209/11 sogar die Erhebung einer Hundesteuer in Höhe von 900,00 € rechtlich nicht beanstandet und ausdrücklich festgestellt, dass eine Steuerhöhe von 900,00 € die Hundehaltung nicht unmöglich macht.

Rüsselsheim am Main, den 22.10.2019

Udo Bausch
Oberbürgermeister